

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

37. Ausgabe vom 12. September 2012

INHALT:

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.09.2012
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Satzung der Stadt Starnberg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren
- Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Gut Biberkor" der Gemeinde Berg
- ▼ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding am 15.10.2012

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.09.2012

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am Dienstag, 18.09.2012 um 15:00 Uhr in 86971 Peiting-Herzogsägmühle, von-Kahl-Str.4; Treffpunkt: Parkplatz Dorfplatz, neben Café & Gasthof Herzog

- Tagesordnung -

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Einführung in die Organisation Herzogsägmühle
- 2. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 26. Juni 2012
- 3. Zuschussanträge
- 3.1. Zuschussantrag des Kinderschutzbundes für das Projekt Schülercoaching; Schuljahr 2012/2013
- 4. Verschiedenes
- 5. Führung durch die Einrichtung

II. Nicht öffentliche Sitzung



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Landrat Karl Roth Redaktion: Stefan Diebl Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 06.09.2012 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück

erteilt. Offentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt** Starnberg - Kreisbauamt - nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-393) im

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Zimmer 269 eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer

Feuerwehren vom 29.06.1999, zuletzt geändert mit Satzung vom 02.03.2011, wird in § 1 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt ergänzt und lautet:

Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg in Kraft.

Starnberg, 04.09.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Gut Biberkor"

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.07.2012 nochmals Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsflächen sowie der Grundflächenfestsetzung für den Bereich E beschlossen. Diese Änderungen machen eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich. Der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung mit Umweltbericht wird daher in der Zeit vom 17.09.2012 bis einschließlich 30.09.2012 in der Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung (EG), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit erneut öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ausschließlich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden. Bei der Auslegungsfrist nimmt die Gemeinde Berg das Recht wahr, diese angemessen auf zwei Wochen zu verkürzen, da es sich um eine erneute Auslegung handelt (§ 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs 2 Raugesetzhuch) oder im Rahmen der Reteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden. Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Berg, den 03.09.2012

Gemeinde Berg – R. Steigenberger, Dritter Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

◆ Verbandsversammlung am 15.10.2012

Am Montag, den 15.10.2012, 10.00 Uhr findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

- Tagesordnung -

Öffentlicher Teil

- 1. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2011.
- 2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013.
- 3. Abschlagszahlungen an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2013.
- 4. Verschiedenes

Erding, 03.09.2012

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding – Helmut Helfer



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

Weitere Informationen:

 Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs "Neuer Start für Frauen" – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Telefon 08151 148-511 www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelleLandratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

